

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE TELFES IM STUBAI

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai hat mit Sitzungsbeschluß vom 28.11.1994, 10.4.1995, 23.11.1998 und 19.11.2001 aufgrund des § 18 TGO 2001, LGBI.Nr. 36/2001, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungs-anlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung mit Trinkwasser, Nutzwasser und Feuerlöschwasser.

§ 2

Anschlußpflicht - Anschlußrecht

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschlußpflicht, vorbehaltlich einer ev. Ausnahmeregelung durch den Gemeinderat.
- 2) Der erschließbare Bereich umfaßt das im Bauland gelegene Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ortsnetz (= Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 3) Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluß an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

- 1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
- 2) Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.

- 3) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.
- 4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

- 1) Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung.
- 2) Die Lage der Trennstelle wird allgemein festgelegt und liegt beiderseits im Abstand von 1,00 m von der Wasserleitungsachse.

§ 5

Wasseranschluß und Anschlußleitung

- 1) Die Gemeinde läßt auf Wunsch und Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zur Trennstelle (Übergabestelle) ausführen. Der Anschlußwert (Dimension des Rohres) wird von der Gemeinde festgelegt.
Läßt der Grundstückseigentümer die o.a. Arbeiten nicht durch die Gde., sondern durch einen befugten Gewerbetreibenden ausführen, ist dies vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 2) Die Ausführung der weiteren Anschlußleitung ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

- 3) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 4) Eine Überbrückung des Wasserzählers ist vom Elektronunternehmen ordnungsgemäß herzustellen. Im weiteren wird auf die ÖVE Vorschriften verwiesen; diese sind einzuhalten.
- 5) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- 6) Der Verlauf der Anschlußleitung ist vom ausführenden Installateur in einer Grundstücksskizze (Maßstab 1:500 oder 1:1000) einzuzeichnen. Diese Skizze ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 6

Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung.
Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren.
Wasserverschwendung ist tunlichst zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 7

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann.
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.

- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen.
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2) Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird.
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a) bis c) ist von der Gemeinde zeitgerecht mitzuteilen.
- 4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten.
- 3) Von der Gde. werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:
 - a) Material:
Montagebügel einschließlich Befestigung
Kaltwasserzähler
Schrägsitzventil ohne Entleerung
Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer

- b) Arbeit:
Die notwendige Arbeitszeit für die Installation der unter
3 a) angeführten Einbauteile.
- 4) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- 5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- 6) Sollte aus baulichen Gründen ein zusätzlicher Haupt-Wasserzähler erforderlich sein, so erfolgt der Einbau und die Instandhaltung gem. den vorhin angeführten Punkten 1 - 5.
Weiters muß der Gemeinde der Zutritt zur Ablesung und Überprüfung des Wasserzählers gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Wasserzähler kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebaut werden.
- 7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde, ausgenommen es liegt eine schriftliche Ausnahmeregelung durch den Gemeinderat vor.
- 8) Ausgenommen von der Regelung für Sub-Zähler (Pkt. 7) sind Ställe.
In Ställen ist der Einbau von Wasserzählern (Haupt-Wasserzähler oder Sub-Wasserzähler) im Falle von Viehhaltung zwingend vorgeschrieben.
In bestehenden Ställen hat der Einbau von Wasserzählern bis zum nächsten Ablesetermin der Zähler im Herbst 1999 zu erfolgen.
Der Einbau und die Instandhaltung von Wasserzählern in Ställen erfolgt gem. den vorhin angeführten Punkten 1 - 5.

- 9) Wird vom Abnehmer die Meßgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Zähler über schriftlichen Antrag von der Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Nacheichung zugeführt.

Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer.

Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, so trägt die Kosten der Nachprüfung die Gemeinde.

Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem geschätzten Verbrauch verrechnet. Die Kosten der Überprüfung und des Zählerwechsels gehen in diesem Falle zu Lasten der Gemeinde. Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.

§ 9

Verbrauchsanlagen

- 1) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
- 3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb nicht mehr gegeben sind.
- 4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

- 5) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
- 6) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 10

Hydranten

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.
- 2) Die sonstige Wasserentnahme aus Hydranten ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 5 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen.

Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 12

Gebühren

- 1) Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen gegen diese Ordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Jänner 1995 bzw. 1. Jänner 1999 (§ 8) bzw. 1 Jänner 2002 (§ 14) in Kraft.

Telfes i. Stubai, am 26. November 2001

Der Bürgermeister:

Josef Thaler